

Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2023

Gestützt auf Art. 15 (Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung) der Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020 unterbreiten wir Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Geschwindigkeitskonzept in den Quartieren und auf der Neuen Dorfstrasse; Objektkredit für Umsetzung

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung an der Gemeindeversammlung abzugeben.

Orientierungsveranstaltung

Am Dienstag, 16. Mai 2023 findet um 19.30 Uhr im Gemeindesaal Schwerzi eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Vertreter des Gemeinderates stellen Ihnen die Vorlage vor. Sie haben zudem die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Aktenauflage

Die Akten inklusive Detailpläne und die verkehrstechnischen Gutachten zu diesem Geschäft können online unter www.langnauamalbis.ch oder bei der Infothek der Gemeindeverwaltung, Neue Dorfstrasse 14, während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	2
Anträge	3
Beleuchtender Bericht	4
A. Ausgangslage.....	4
B. Tempo 40 km/h.....	4
C. Tempo 30 km/h in den Quartieren (Zonen 1 bis 5)	5
Ziele	7
D. Lärmbelastungskataster/Lärmsanierungsprojekt	8
E. Neue Dorfstrasse	8
F. Hauptverkehrsstrassen und Liniennetz öffentlicher Verkehr.....	10
G. Kosten	10
G.1. Folgekosten	11
H. Zuständigkeit	11
I. Empfehlung des Gemeinderats	12
J. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)	12
Anhang	12

Das Wichtigste in Kürze

Tempo 30 ist in Langnau am Albis seit vielen Jahren ein Thema. Anfragen für Tempo-30-Zonen in einzelnen Quartieren häuften sich in der Vergangenheit. Um ein «Flickenteppich» als Folge von Einzelentscheidungen zu verhindern, hat der Gemeinderat die Einführung von Tempo 30 im Siedlungsgebiet mit der Erstellung von verkehrstechnischen Gutachten prüfen lassen.

Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020 hat den Gemeinderat beauftragt, die Einführung von Tempo 40 zu prüfen. Die Abklärungen zeigen, dass eine Zonensignalisation auf Tempo 40 km/h oder deren flächendeckende Anordnung von der Kantonspolizei Zürich nicht bewilligt würde.

Für das Gemeindegebiet wurden zusammen mit dem Verkehrsplaner und der Kantonspolizei Zürich fünf Tempo-30-Zonen festgelegt. Die Detailpläne und die jeweiligen verkehrstechnischen Gutachten sind online unter www.langnauamalbis.ch einsehbar.

Die Reduktion des Tempos in den Quartieren hat mehrere Wirkungen: Die Verkehrssicherheit wird erhöht, Gefahrenstellen werden entschärft und Schulwege besser gesichert. Die Wohn-, Lebens- und Aufenthaltsqualität lässt sich generell steigern. In Tempo-30-Zonen sind je nach Strassencharakteristik und gemessenem Geschwindigkeitsniveau unterschiedliche unterstützende Massnahmen erforderlich. Wenn ein «V85» – die Geschwindigkeit, die durch 85 Prozent der Fahrzeuge nicht überschritten wird – von maximal 40 Stundenkilometern ermittelt worden ist, sind gemäss Praxis der Kantonspolizei keine baulichen Vorkehrungen notwendig. Bei einem höheren Wert sind solche vorzusehen.

Das Tempo auf der Neuen Dorfstrasse (Durchgangsstrasse) soll auf 50 km/h belassen werden. Damit es an der Versammlung zu einer Abstimmung kommt, stellt der Gemeinderat diesem Hauptantrag einen Variantenantrag mit Tempo 30 km/h gegenüber.

Die Einführung von Tempo 30 km/h in allen beantragten Zonen löst ein Massnahmenpaket im Umfang von Fr. 291'000 aus. Bei Annahme des Variantenantrages (Tempo-30-Strecke Neue Dorfstrasse) beträgt das Massnahmenpaket Fr. 301'000.-.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Einführung von Tempo 30 km/h in der Zone 1 (Wildenbühl) gemäss Massnahmenplan wird zugestimmt.
2. Der Einführung von Tempo 30 km/h in den Zone 2 (Wolfgraben) gemäss Massnahmenplan wird zugestimmt.
3. Der Einführung von Tempo 30 km/h in der Zone 3 (Berghalden) gemäss Massnahmenplan wird zugestimmt.
4. Der Einführung von Tempo 30 km/h in den Zone 4 (Kirche) gemäss Massnahmenplan wird zugestimmt.
5. Der Einführung von Tempo 30 km/h in den Zone 5 (Höfli) gemäss Massnahmenplan wird zugestimmt.
6. Das Tempo auf der Neuen Dorfstrasse wird wie folgt festgelegt:
 - 6.1 Hauptantrag:
Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wird beibehalten.
 - 6.2 Variantenantrag:
Der Einführung einer Tempo-30-Strecke (Sihltalstrasse bis Höhe Kirchweg) gemäss Massnahmenplan wird zugestimmt.
7. Für die Umsetzung wird ein Objektkredit von brutto Fr. 291'000 (inkl. MwSt.) bei Annahme des Hauptantrages (Ziff. 6.1) oder von Fr. 301'000 bei Annahme des Variantenantrages (Ziff. 6.2) zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.*
8. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige zwingend notwendige Änderungen an dieser Vorlage, die sich aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
9. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren an der Gemeindeversammlung

- Dispositivziffern 1 bis 5: Über die Einführung von Tempo 30 in den Zonen 1–5 wird einzeln abgestimmt.
- *Bei Änderungen der Dispositivziffern 1 – 5 ändert sich der Objektkredit gemäss der Kostenzusammenstellung in lit. G.
- Dispositivziffer 6: Der Hauptantrag und der Variantenantrag werden einander in der Abstimmung als gleichgeordnete Anträge gegenübergestellt. Der Antrag mit der höheren Stimmenzahl gelangt anschliessend zur Schlussabstimmung.

Beleuchtender Bericht

A. Ausgangslage

In Langnau am Albis gilt aktuell generell Tempo 50 km/h. Einzige Ausnahmen bilden die Tempo-30-Zone Mülihalden sowie die Begegnungszone auf dem Dorfplatz.

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003 hat die Einführung von Tempo 30 in den Quartieren abgelehnt.

Acht Jahre später, am 8. Dezember 2011, hatte die Gemeindeversammlung erneut über die Tempofrage zu entscheiden. Die Initiative für die Einführung von Tempo 30 wurde mit 229 Nein zu 180 Ja abgelehnt. Der Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung wurde zwar angenommen, aber auch an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012 fand die Initiative keine Mehrheit (Stimmenverhältnis: 827 Ja, 1'495 Nein). Die Stimmbeteiligung betrug 52.48%.

An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020 ist der Budgetposten für ein verkehrstechnisches Gutachten genehmigt worden. Der Gemeinderat wurde beauftragt, neben dem Tempo 30 auch die flächendeckende Einführung von Tempo 40 auf dem Gemeindegebiet als Alternative zu prüfen.

B. Tempo 40 km/h

Gemäss Art. 4a Abs. 1 lit. a der Verkehrsregelverordnung (VRV) beträgt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen in Ortschaften 50 km/h. Laut Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV) kann die Behörde oder das ASTRA (Bundesamt für Strassen) für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten anordnen, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen:

- eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist,
- bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen,
- auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann,
- dadurch im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Tempo 40 km/h kann bei bestimmten Strecken sinnvoll sein, wenn beispielsweise aufgrund fehlender Sichtweiten, enger Kurvenradien, fehlender Gehsteige oder ähnlichem die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden kann und keine anderen Massnahmen zur Verbesserung möglich sind. Erfahrungsgemäss wird Tempo 40 nur in Ausnahmefällen von der Bewilligungsbehörde genehmigt. Es ist zu beachten, dass seit dem Jahr 2012 durch die Bewilligungsbehörden keine neuen Tempo 40-Zonen mehr bewilligt wurden.

Tempo 40 km/h ist zwar von Gesetzes wegen nicht verboten, jedoch ist eine Zonensignalisation oder gar flächendeckende Anordnung gesetzlich nicht möglich. Die Einführung einzelner Tempo-40-Strecken wäre unter Vorlegung entsprechender Gutachten grundsätzlich möglich. Das Gutachten für die Neue Dorfstrasse kommt zum Schluss, dass eine Reduktion der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h aufgrund der geringeren zu erwartenden effektiven Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeit als nicht zweckmässig eingestuft wird. Die Lärm-Immissionsgrenzwerte würden mit Tempo 40 km/h und Flüsterbelag bei einzelnen Liegenschaften entlang der Neuen Dorfstrasse weiterhin überschritten und die Gemeinde müsste für die betroffenen Liegenschaften einmalig die Schallschutzfenster bei den Wohnräumen finanzieren.

C. Tempo 30 km/h in den Quartieren (Zonen 1 bis 5)

Für das Siedlungsgebiet hat der Gemeinderat zusammen mit dem Verkehrsplaner und der Kantonspolizei Zürich fünf Tempo-30-Zonen festgelegt. Die Massnahmenpläne und die jeweiligen verkehrstechnischen Gutachten sind online unter www.langnauamalbis.ch aufgeschaltet.

Mit Ausnahme des Liniennetzes des öffentlichen Verkehrs und der Staatsstrassen sind alle Strassen einer Zone zugeordnet worden.

Gemeinderat

In den Zonen befinden sich auch Privatstrassen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Eigentümer der Privatstrassen sich grossmehrheitlich den Tempo-30-Zonen anschliessen werden. Für die Einführung von Tempo-30-Zonen auf Privatstrassen müssen die Einverständniserklärungen der Eigentümer schriftlich vorliegen. Privatstrassen, welche mit einem richterlichen Fahrverbot versehen sind, können nicht integriert werden. Die Eigentümer der Privatstrassen werden noch vor der Gemeindeversammlung durch die Gemeindeverwaltung kontaktiert.

Das vom Verkehrsplaner im Auftrag der Gemeinde erstellte verkehrstechnische Gutachten ist von der Kantonspolizei geprüft und für bewilligungsfähig befunden worden. Es dokumentiert und weist aus, dass in den Zonen 1 bis 5 die Voraussetzungen für die Einführung von Tempo-30-Zonen erfüllt sind.

Die Höfli- und die Breitwiesstrasse werden als siedlungsorientierte Sammelstrassen klassiert, bei welchen die Zweckmässigkeit von T30 grundsätzlich gegeben ist. Im Gegensatz zur Sihlstrasse (Kantonsstrasse), welche eine übergeordnete Funktion (unter anderem Durchleiten) hat.

Ziele

Ziele der Einrichtung der Tempo-30-Zonen sind die Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren und die Erhöhung der Sicherheit der Schulwege:

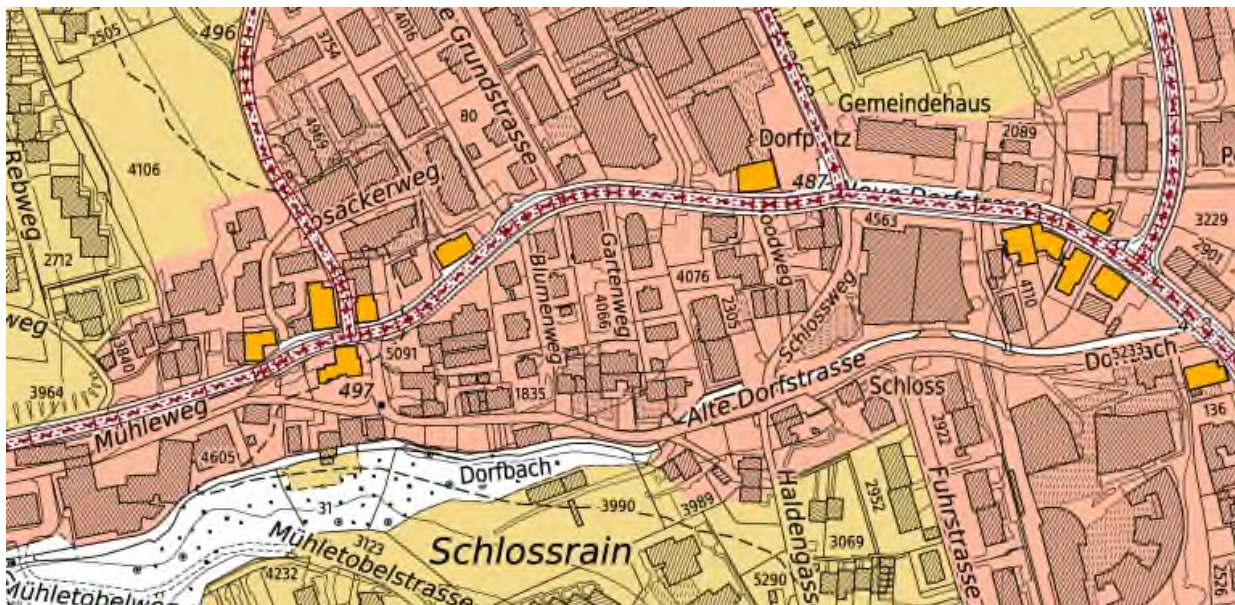
- **Angepasstes Geschwindigkeitsniveau**
Die in den geplanten Tempo-30-Zonen enthaltenen Strassen können als Erschliessungsstrassen mit siedlungsorientiertem Charakter bezeichnet werden. Das Strassennetz hat daher primär den Ansprüchen der Anwohnerinnen und Anwohner sowie deren Besucherinnen und Besucher zu erfüllen. Mit der Einführung einer Tempo-30-Zone wird das Geschwindigkeitsregime der siedlungsorientierten Strassen ihrer Funktion entsprechend angepasst. Die Signalisation von Tempo 30 km/h erfolgt im Interesse und zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fuss- und Radverkehrs.
- **Erhöhung Verkehrssicherheit**
Durch die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h wird die Gefährdung durch den motorisierten Individualverkehr reduziert, weil der Bremsweg von Motorfahrzeugen verkürzt wird. Infolge des kürzeren Bremswegs sinken Unfallhäufigkeit und Unfallschwere.
- **Verbesserung der Wohnqualität**
In einer Tempo-30-Zone wird der motorisierte Individualverkehr auf gleichmässigem Geschwindigkeitsniveau durch das Wohngebiet geführt. Die Höchstgeschwindigkeiten gehen deutlich zurück. Zudem kann eine gewisse Reduktion der Immissionen durch Lärm und Abgase erwartet werden. Gesamthaft betrachtet führt dies zu einer Verbesserung der Wohnqualität.
- **Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Fuss- und Radverkehr**
Durch das tiefere Geschwindigkeitsniveau in der Tempo-30-Zone erhalten Zufussgehende vermehrt die Möglichkeit, die Strasse zu überqueren oder sich kurze Zeit auf der Strasse aufzuhalten. Gerade in betroffenen Gebieten, in welchen nur wenige Trottoirs bestehen, wird durch die Reduktion der Geschwindigkeit ein Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Zufussgehende geleistet. Für Velofahrende wirkt sich die Einführung der Tempo-30-Zone ebenfalls positiv aus, weil sich die Geschwindigkeiten zwischen Velofahrenden und Motorfahrzeugen angleichen.

D. Lärmbelastungskataster/Lärmsanierungsprojekt

Die Gemeinde Langnau am Albis hat bisher kein Lärmsanierungsprojekt erarbeitet. Als Anlagehalterin ist sie zudem verpflichtet, einen Lärmbelastungskataster (LBK) zu führen.

Der Lärmbelastungskataster und das Lärmsanierungsprojekt sind zu unterscheiden. Als erstes muss der Lärmbelastungskataster erstellt werden, um mögliche Lärmgrenzwertüberschreitungen feststellen zu können. Hier zeigt sich, ob die Strasseneigentümerin in die Pflicht kommt, Massnahmen an der Quelle (z.B. Einbau lärmindernde Beläge, Temporeduktionen) oder bei den Empfängern (z.B. Schallschutzfenster) zu leisten. Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein.

Konkrete Massnahmen können aber nur auf das aktuelle Temporegime bezogen werden, weshalb zuerst die Tempofrage zu klären ist, um anschliessend das Lärmsanierungsprojekt abschliessen und öffentlich auflegen zu können. Als Entscheidungsgrundlage für die Tempofrage an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2023 ist daher vom beauftragten Lärmspezialisten eine Lärmübersicht über die ganze Gemeinde erstellt worden, welche ausweist, wo welche Grenzwerte überschritten sind und ob sich eine Massnahmenpflicht ergibt. Die nachstehende Abbildung zeigt die Grobberechnung der IGW-Überschreitungen für T50.



Grobberechnung IGW-Überschreitung (orange) für Tempo 50 (signalisierte Höchstgeschwindigkeit)

Die Lärmübersicht des Ingenieurbüros Andreas Suter bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes. Er zeigt, dass mit der Einführung von Tempo 30 auf dem Gemeindegebiet Langnau am Albis voraussichtlich keine Lärm-Immissionsgrenzwerte überschritten würden.

E. Neue Dorfstrasse

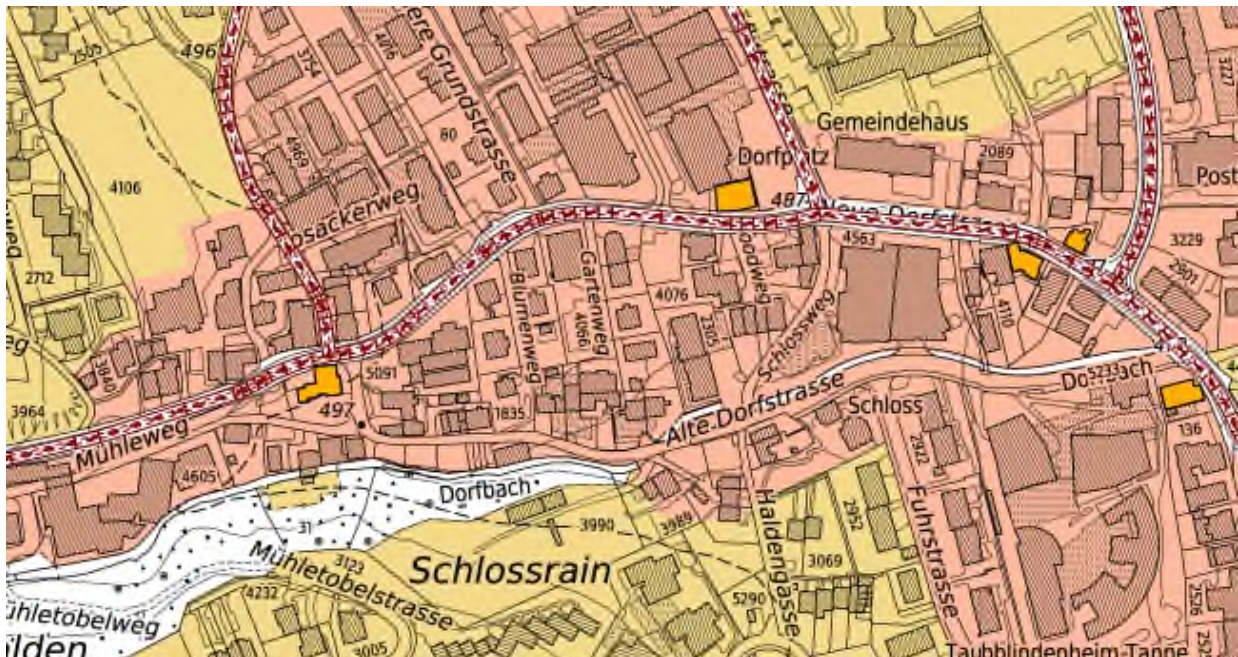
Auf der Neuen Dorfstrasse gilt die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Es handelt sich um eine verkehrsorientierte Sammelstrasse. Sie verbindet die Albisstrasse mit der Sihltalstrasse und übernimmt die Funktionen des Durchleitens, Verbindens und Sammelns. Die Buslinien 140 und 240 verkehren im Halbstundentakt. Die Neue Dorfstrasse hat damit eine andere Funktion als die Quartierstrassen, für die Tempo-30-Zonen beantragt werden.

Tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 50 km/h können innerorts geprüft werden. Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten muss mittels Gutachten geklärt werden, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist.

Gemeinderat

Aufgrund des Strassenausbaus im betrachteten Abschnitt (u. a. kurvige Linienführung, schmaler Strassenquerschnitt) bzw. dem Erscheinungsbild (nahe an die Strasse ragende Gebäude) liegt die effektiv gefahrene Geschwindigkeit bereits heute unter der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Dies bestätigen auch die Geschwindigkeitsmessungen, welche im verkehrstechnischen Gutachten ersichtlich sind.

Aus diesem Grund erfolgte eine zusätzlich Grobberechnung der IGW-Überschreitungen mit den effektiv gefahrenen Geschwindigkeiten (siehe nachstehende Abbildung).



Grobberechnung IGW-Überschreitung (orange) bei effektiv gefahrener Geschwindigkeit (Tempo 41)

Das verkehrstechnische Gutachten für die Neue Dorfstrasse kommt daher auch zum Schluss, dass eine Reduktion der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf einer Teilstrecke auf 40 km/h aufgrund der geringeren zu erwartenden effektiven Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeit nicht zweckmässig ist (siehe auch Erläuterungen zu Tempo 40 in Kapitel B).

Für die Berechnung der gesetzlichen Lärmgrenzwerte ist allerdings die signalisierte Höchstgeschwindigkeit und nicht die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit massgebend. Dieser Umstand ist bei der Entscheidung über Massnahmen und der Beurteilung ihrer erwarteten Wirkung zu berücksichtigen.

Aus rechtlichen Aspekten ist für die Festlegung für wessen Liegenschaften Lärmschutzfenster zu finanzieren sind, von der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auszugehen. Gemäss den Berechnungen des beauftragten Ingenieurbüros liegen bei 50 km/h bei 13 Gebäuden IGW-Überschreitungen vor. Es sind dies die Liegenschaften Neue Dorfstrasse 8, 13, 15, 17, 19, 20, 23, 30, 37, 38 und 45 sowie Rütibohlstrasse 1 und 2 bei welchen der Lärmimmissionsgrenzwert überschritten ist. Für diese Liegenschaften ist der Einbau bzw. die Finanzierung der Schallschutzfenstern eine verhältnismässige Massnahme. Nach heutigem Wissensstand ist für die einmalige Finanzierung von Schallschutzfenstern von gesamthaft einmaligen Beiträgen von ca. Fr. 100'000.- auszugehen. Das Thema Lärmschutzmassnahmen ist Bestandteil des Projektes, Sanierung Neue Dorfstrasse. Es wird in den Etappen Höflistrasse bis Sihlwaldstrasse ein Thema sein. In der diesjährigen Etappe Breitwiesstrasse bis Höflistrasse sind, ausgenommen dem lärmarmen Belag, keine baulichen Massnahmen möglich.

Die Neue Dorfstrasse ist gemäss der Unfallstatistik der Kantonspolizei kein Unfallschwerpunkt. Ansonsten hätte die Gemeinde – auf Anordnung der Kantonspolizei – längst geeignete Massnahmen treffen müssen. Bei jeder Etappe der Sanierung der Neuen Dorfstrasse wird geprüft, ob und

Gemeinderat

mit welchen Massnahmen die Verkehrssicherheit verbessert werden kann. Bei der Verlegung der Haltestelle Dorf auf die Höhe des Gemeindehauses wird beispielsweise eine neue Mittelinsel gebaut. Diese Massnahme ist verkehrsberuhigend und erhöht die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger, vor allem auch der Schulkinder.

Ein tieferes Tempo senkt die Lärmbelastung und verbessert die Wohn- und Aufenthaltsqualität wie bereits in lit. C zu den Tempo-30-Zonen ausgeführt. Auch bei der Neuen Dorfstrasse ergäben sich mit 30 km/h keine Grenzwertüberschreitungen mehr. Es gilt aber auch die weiteren, oben dargelegten Aspekte zu berücksichtigen und zu gewichten.

In sorgfältiger Abwägung aller Aspekte ist der Gemeinderat zum Schluss gelangt, dass die signalisierte Höchstgeschwindigkeit auf der Neuen Dorfstrasse von 50 km/h nicht geändert werden soll. Um der Gemeindeversammlung auch in dieser Frage eine Abstimmung zu ermöglichen, legt der Gemeinderat einen Variantenantrag auf Einführung einer Tempo-30-Strecke im Abschnitt Sihltalstrasse bis Höhe Kirchweg vor.

F. Hauptverkehrsstrassen und Liniennetz öffentlicher Verkehr

Nicht Gegenstand dieser Vorlage sind

- a) die Hauptverkehrsstrassen (Staatsstrassen)
 - a. Sihltalstrasse,
 - b. Albisstrasse.

Die Staatsstrassen fallen in die Zuständigkeit des Kantons, welcher auch das Tempo bestimmt.

- b) das Liniennetz des öffentlichen Verkehrs (Gemeindestrassen)
 - a. Neue Dorfstrasse (mit Ausnahme Tempostrecke im Falle der Annahme des Variantenantrags),
 - b. Sihlwaldstrasse,
 - c. Unterrenngstrasse.

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass der Fahrplan des öffentlichen Verkehrs eingehalten wird. Die Fahrzeiten nicht unnötig zu verlängern, liegt im Interesse der Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Verkehrs.

G. Kosten

Die Massnahmen sind in zwei Prioritäten eingeteilt. Massnahmen erster Priorität sind zwingend auszuführen. Gemäss Praxis der Kantonspolizei genügen auf Strassenzügen, welche einen «V85»-Wert unter 40km/h aufweisen, markierungstechnische Massnahmen wie zum Beispiel Bodenmarkierungen. Bei einem «V85»-Wert von 41 km/h und höher sind bauliche Massnahmen zu ergreifen. Obwohl mit der per 01.01.2023 revidierten Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen die realisierten Massnahmen nicht mehr zwingend auf ihre Wirkung zu überprüfen sind, ist dies vorgesehen. In den Nachkontrollen darf der «V85»-Wert maximal 38 km/h betragen. Werden höhere Werte gemessen, sind die Massnahmen zweiter Priorität umzusetzen. Die Gesamtkosten beinhalten sämtliche baulichen Massnahmen, Signalisationen und Markierungen für alle Zonen, welche in den Massnahmeplänen der einzelnen Zonen dokumentiert sind.

Der Einbau von Schallschutzfenstern ist in den ausgewiesenen Kosten nicht enthalten, da sie Gegenstand des Sanierungsprojektes Neue Dorfstrasse sind.

Gemeinderat

Nachfolgend finden Sie die Grobkostenschätzung für die baulichen Massnahmen, Signalisationen und Markierungen für die Umsetzung mit einer Genauigkeit von +/- 30%:

	Priorität 1	Priorität 2
Tempo-30-Zone 1 (Wildenbühl)	Fr. 37'000.--	Fr. 2'000.--
Tempo-30-Zone 2 (Wolfgraben)	Fr. 26'000.--	Fr. 12'000.--
Tempo-30-Zone 3 (Berghalden)	Fr. 22'000.--	Fr. 5'000.--
Tempo-30-Zone 4 (Ref. Kirche)	Fr. 6'000.--	Fr. Fr. 0.--
Tempo-30-Zone 5 (Höfli)	Fr. 94'000.--	Fr. 10'000.--
Tempo-30-Strecke Neue Dorfstrasse	Fr. 10'000.--	Fr. 0.--
Zwischentotal	Fr. 185'000.--	Fr. 29'000.--
Unvorhergesehenes / Reserve (+/- 30%)	Fr. 55'500.--	Fr. 8'700.--
<hr/>		
Total Investitionskosten (exkl. MwSt.)	Fr. 240'500.--	Fr. 37'700.--
Mehrwertsteuer 7.7%	Fr. 18'518.50	Fr. 2'902.90
Rundung	Fr. 981.50	Fr. 397.10
Total	Fr. 260'000.--	Fr. 41'000.--
<hr/>		
Gesamtkosten Priorität 1 und 2		Fr. 301'000.--

G.1. Folgekosten

Die Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Nutzungsdauer der entsprechenden Anlagekategorie. Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 1,0% gerechnet.

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Kosten in Fr.
Strassen und Verkehrsweg	40	301'000	7'525
Zinsaufwand		301'000	3'010
Kapitalfolgekosten			10'535

Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) wird mit einem Richtwert von 1,0 % auf Basis der Projektkosten gerechnet. Es ergeben sich keine nennenswerten zusätzlichen Personalkosten.

Sachaufwand	3'010
Betriebliche und personelle Folgekosten (pro Betriebsjahr)	0
Total Folgekosten	3'010

Weder im Budget 2023 noch im Finanz- und Aufgabenplan 2022–2026 ist die Investition enthalten.

H. Zuständigkeit

Bei der Umsetzung von dauerhaften Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestrassen sind zwei Dinge zu unterscheiden:

- a) Erforderlich ist einerseits ein verkehrsrechtliches Bewilligungsverfahren. Die Bewilligung einer Tempobeschränkung erfolgt durch eine anfechtbare Verfügung der Kantonspolizei.
- b) Sind für die Umsetzung einer Tempobeschränkung bauliche Massnahmen erforderlich, sind die erforderlichen Kredite einzuholen, d.h. einerseits ein Budgetkredit durch die Gemeindeversammlung zu bewilligen und andererseits ein Verpflichtungskredit, der seiner Höhe entsprechend durch das zuständige Organ zu bewilligen ist.



Gemeinderat

Gestützt auf Art. 15 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020 liegt die kreditrechtliche Beschlusskompetenz bei einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3'000'000 bei der Gemeindeversammlung.

I. Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, in den Zonen 1–5 Tempo 30 einzuführen und auf der Neuen Dorfstrasse die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gemäss dem Hauptantrag unverändert beizubehalten.

J. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat die Vorlage geprüft. Bei der Prüfung berücksichtigt die RPK die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle Angemessenheit. Die Vorlage wird für in Ordnung befunden.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, der Vorlage gemäss dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Gemeinderat Langnau am Albis

Reto Grau
Präsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber

Anhang

Die nachfolgenden Grundlagen für den Beleuchtenden Bericht sind auf der Webseite www.langnauamalbis.ch aufgeschaltet:

- Gutachten Zone 1 (Wildenbühl)
- Gutachten Zone 2 (Wolfgraben)
- Gutachten Zone 3 (Berghalden)
- Gutachten Zone 4 (Ref. Kirche)
- Gutachten Zone 5 (Höfli)
- Gutachten Strecke Neue Dorfstrasse
- Massnahmenplan Zone 1 (Wildenbühl)
- Massnahmenplan Zone 2 (Wolfgraben)
- Massnahmenplan Zone 3 (Berghalden)
- Massnahmenplan Zone 4 (Ref. Kirche)
- Massnahmenplan Zone 5 (Höfli)
- Massnahmenplan Strecke Neue Dorfstrasse
- Analyseplan
- Übersichtsplan Lärm Gemeinde Tempo 50
- Übersichtsplan Lärm Neue Dorfstrasse Tempo 50
- Übersichtsplan Lärm Gemeinde Tempo 41
- Übersichtsplan Lärm Neue Dorfstrasse Tempo 41
- Übersichtsplan Lärm Gemeinde Tempo 30
- Übersichtsplan Lärm Neue Dorfstrasse Tempo 30